

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Verwaltungsgerichtshof  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 32 64  
68032 Mannheim

Vorab ohne Anlagen per Telefax  
Nr. 0621 / 292-4444

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK BRÜNNER  
Fachanwalt für Medizinrecht

CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

[www.bender-rechtsanwaelte.de](http://www.bender-rechtsanwaelte.de)  
[info@bender-rechtsanwaelte.de](mailto:info@bender-rechtsanwaelte.de)

26. Oktober 2017 (CS-25-03)

Bitte angeben

5467 / 15

In der Verwaltungsrechtssache

**1. Breisgauverein für Segelflug e.V.  
vertreten durch den Vorstand  
Am Flughafen 1, 79108 Freiburg**

**2. Herr ...**  
..., ...

**3. Herr ...**  
..., ...

**- Kläger -**

gegen

**Land Baden-Württemberg  
- Regierungspräsidium Stuttgart -  
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart**

**- Beklagter -**

beizuladen:

**Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Am Flughafen 8, 79108 Freiburg**

wegen Teilentwidmung des Verkehrslandeplatzes Freiburg

zeigen wir die Vertretung der Kläger an. In deren Auftrag beantragen wir,

**Die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26.09.2017 für den Verkehrslandeplatz Freiburg zur Freistellung von Zwecken des Luftverkehrs der für Segelflug und Fallschirmsprung genutzten westlichen Grasfläche und**

**die Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 26.09.2017 für den Verkehrslandeplatz Freiburg zur Änderung der Betriebsgenehmigung der für Segelflug und Fallschirmsprung genutzten westlichen Grasfläche – beide Aktenzeichen 46.23846/02 VLP FR –**

**werden aufgehoben.**

Die Entscheidungen sind beigelegt.

Plangenehmigung Freistellung  
vom 26.09.2017 als **Anlage K1**

Änderung Betriebsgenehmigung  
vom 26.09.2017 als **Anlage K2**

I.

1. Der Kläger Ziffer 1 ist ein Idealverein mit dem Zweck der Förderung des Luftsports und der sportlichen Jugendhilfe. Seine Mitglieder betreiben Segelflug am Flugplatz

Freiburg. Er ist selbst Halter von mehreren Segelflugzeugen, u. a. Schulungsdoppelsitzern und Eigentümer von zwei Hallen am Flugplatz Freiburg. Der Kläger Ziffer 2 ist Eigentümer und Halter von Segelflugzeugen, der Kläger Ziffer 3 eines eigenstartfähigen Segelflugzeuges, die am Flugplatz Freiburg betrieben werden.

Grundlage der Nutzung der Flächen sowohl für die Hallen wie auch für den Flugbetrieb ist ein Mietvertrag mit der Stadt Freiburg, die Eigentümerin der Flächen ist. Die Beigeladene ist eine Eigengesellschaft der Stadt Freiburg und von ihr mit dem Betrieb des Verkehrslandeplatzes Freiburg beauftragt.

2. Die Stadt Freiburg betreibt derzeit Bebauungsplanverfahren, mit denen sie Baurecht für ein Fußballstadion auf dem Flugplatz schaffen will. Das Fußballstadion soll westlich der Start- und Landebahn 16/34 stehen.

Während der Motorflugbetrieb fortgesetzt werden soll, wird durch die Planung die Fläche in Anspruch genommen, auf denen sich bisher die Grasbahnen für den Segelflug und der Fallschirmsprungkreis befinden.

3. Mit den angefochtenen Entscheidungen wird dieser westliche Teil des Flugplatzes mit den Grasbahnen und den Fallschirmsprungkreis entwidmet und die Betriebsgenehmigung entsprechend angepasst.

Eine von der Beigeladenen derzeit betriebene Planung, eine neue Grasbahn für den Segelflug, die zwischen der Start- und Landebahn (Hartbahn) und dem Rollweg liegen soll, genehmigen zu lassen und zu bauen, ist nicht abgeschlossen. Ob dem Beklagten ein entsprechender Antrag der Beigeladenen vorliegt, ist unklar.

## II.

Die Entwidmung von Teilflächen des Flugplatzes ist zumindest derzeit unzulässig. Es fehlt eine Rechtsgrundlage, es gibt einen Bedarf für die entwidmete Flugbetriebsfläche, und

die Entwidmung von Flächen ist bereits mit der verbindlichen fachplanerischen Zielfestlegung des Luftverkehrsgesetzes unvereinbar. Darüber hinaus ist die Abwägung fehlerhaft.

Wir werden die Klage ausführlich begründen. Zunächst bitten wir um Beiziehung und Übermittlung der Verwaltungsakten in unser Büro.

Parallel zu dieser Klage wird die Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V. Klage erheben. Er wird in diesem Verfahren durch die Kollegen Quaas & Partner, Stuttgart, vertreten. Die Klageverfahren sind aufeinander abgestimmt.

Dr. Michael Bender  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Carolin Sen  
Rechtsanwältin